



S91143/151-PMVD/2021

26. November 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. September 2021 unter der Nr. 8051/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das „Bundesheer ist keine Hilfspolizei - Nachfolgeanfrage“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In Hinblick auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7290/J (Nr. 7152/AB) möchte ich nochmals betonen, dass der Bewegungsspielraum des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) bei der Anforderung einer Assistenzleistung durch eine zivile Behörde rechtlich eindeutig festgelegt ist und keinen Interpretationsspielraum zulässt. Demnach stellt die Anforderung des Bundesheeres zu Assistenzleistungen durch zivile Behörden und Organe gemäß Art. 79 Abs. 2 B-VG und § 2 Abs. 6 WG 2001 eine Weisung im Sinne des Art. 20 B-VG dar, der Folge zu leisten ist, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Eine Verweigerung einer derartigen Assistenzanforderung kommt im Konkreten lediglich in Betracht, wenn

- die Anforderung von einem unzuständigen Organ ausgegangen ist,
- die Erfüllung der Assistenzanforderung gegen strafgesetzliche Normen verstößen würde,
- zwingende Erfordernisse eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung die Befolgung der Anforderung faktisch unmöglich machen oder
- ganz eindeutig und offensichtlich (im Sinne einer „Denkunmöglichkeit“) zu erkennen ist, dass bei der Anforderung die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Diesen Punkten entsprechend erfolgt stets eine Vorbeurteilung der Zulässigkeit eines Assistenzeinsatzes durch das BMLV.

Zu 1a:

Entfällt.

Zu 2 bis 4b:

Unabhängig davon, dass diese Fragen nicht den Vollziehungsbereich des BMLV berühren, möchte ich einmal mehr darauf hinweisen, dass die Evaluierung der Notwendigkeit eines Bundesheerassistenzeinsatzes der anfordernden Behörde obliegt (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 WG 2001).

Zu 5 und 5a:

Auf Grund des Umstands, dass das BMLV ausschließlich auf Anforderung durch zivile Behörden und Organe sowie nach einer entsprechenden Vorbeurteilung der Rechtmäßigkeit der Assistenzanforderung tätig wird, ist ein Assistenz Einsatz auch dann zu beenden, wenn die Voraussetzungen für seine Durchführung nicht mehr vorliegen.

Zu 6, 7 und 7a:

Hiezu ist festzuhalten, dass das BMLV für alle Assistenz einsätze die „Grundkosten“ zu tragen hat, die nicht durch den Assistenz einsatz verursacht werden. Dies betrifft sowohl den Personalaufwand, als auch den Sachaufwand. Diese Vorgehensweise ergibt sich auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9507), wonach nur die Mehraufwendungen, die im konkreten Assistenz einsatz anfallen, vom BMLV an die anfordernde Behörde verrechnet werden dürfen. Dies sind beispielweise die Einsatzzulage für das Personal bzw. Sachaufwendungen, wie bspw. Verpflegung oder die Anmietung von Unterkünften bzw. von Gefechtsständen bei zivilen Vermietern. Auch für jene als „Zweckaufwand“ bezeichnete Aufwendungen, die von vornherein ausschließlich für die jeweiligen Assistenz zwecke gemacht werden, also etwa Ausrüstungsgegenstände, die nur für derartige Assistenz leistungen erforderlich sind, kommt dies zu tragen. Überdies können auch die Grundbezüge des Personals aufgrund dieses Regelwerks nicht an die anfordernden Stellen verrechnet werden.

Im Lichte meiner obigen Ausführungen wurden und werden alle ansprechbaren und rechtlich gedeckten Mehrkosten eingefordert.

Mag. Klaudia Tanner

